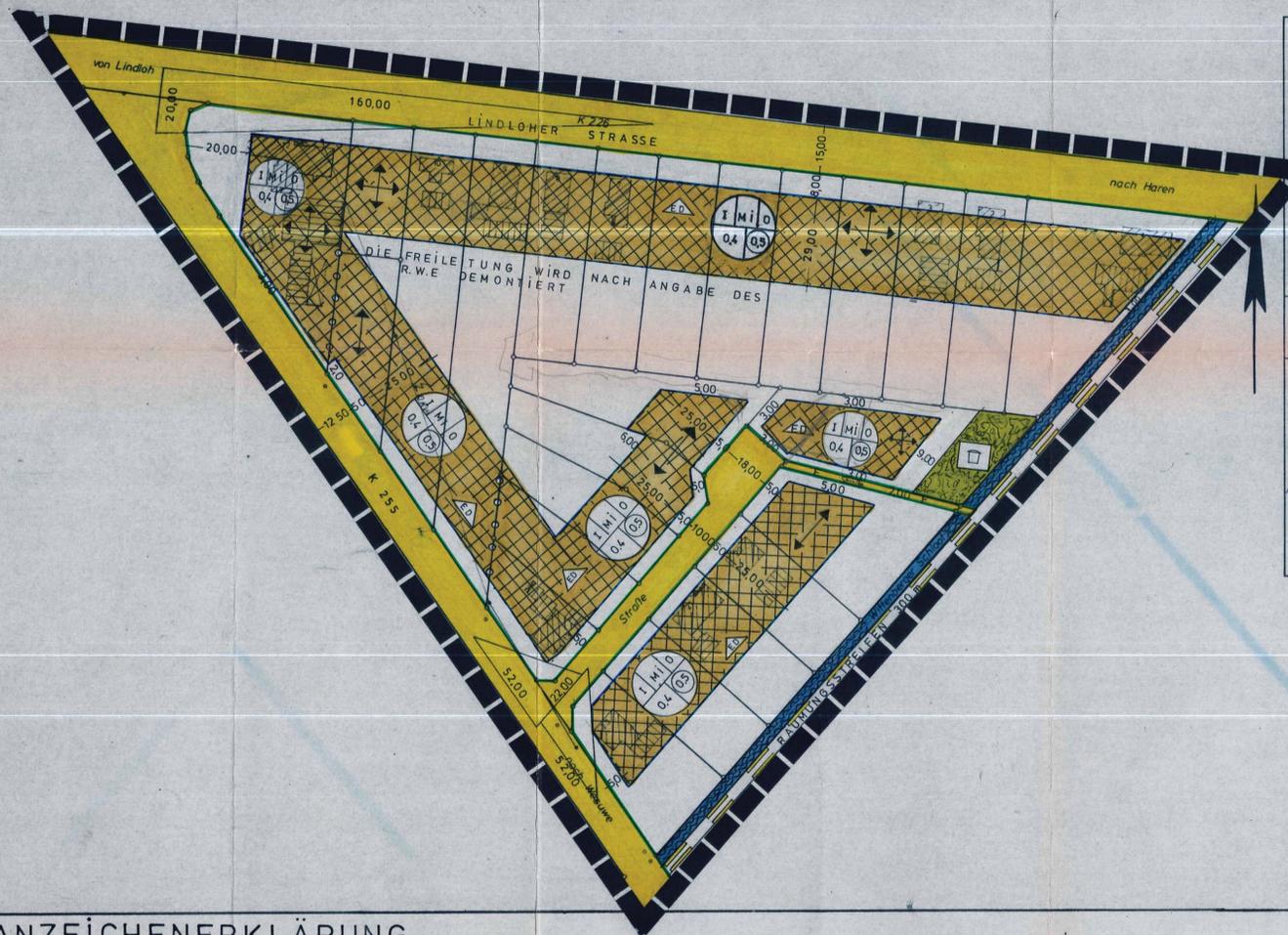


STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „HEBEL“ M. 1:1000



Kartengrundlage: Zuteilungskarte des
Flurbereinigerfahrens
Haren, Nr. 179

Landkreis Emsland
Gemeinde: Haren
Gemarkung: Haren

Flur: 19
Maßstab 1:1000

Verfahrgenehmigung für die Stadt Haren
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 11.8.1983

Az A 10029/83

Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht der Zuteilungskarte des nach nicht rechtskräftigen Flurbereinigerfahrens Haren, Nr. 179 und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.7.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 25. April 1985

Katasteramt Meppen
Auftraggeber
Haren, den 25. April 1985

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3.281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 57 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.) i. V. m. der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Festsetzungen
Durch Text:

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf höchstens 0,50 m über die Mitte der befestigten Straße und des jeweiligen Grundstückes liegen. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG:
Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Eine Überschreitung der Baugrenze um jeweils max. 1,00 m für Gebäude- teile wie Veranden, Windfänge, Treppeneingänge und Balkone, jedoch nur max. 1/3 der Gebäudehöhe bzw. -breite.

Gestalterische Festsetzungen

Die Gebäudehöhe darf an der Straßenseite bei eingeschossiger Bebauung 3,50 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparren- anschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes, nicht überschreiten.

Die Wohngebäude sind mit Sattel- und Walddächer zu errichten, Garagen und Nebengebäude können mit einem Flachdach errichtet werden.
Die Dachneigung wird auf 40 bis 46 Grad festgesetzt.

Hinweis

Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs und sich behindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m über Fahrbahn- oberkante sind oder werden, dauernd freizuhalten.

Die Versorgungsflichen in den ausgewiesenen Straßen werden entsprechend der DIN 1998 zur Verfügung gestellt.

4472 Haren (Ems), den 17.04.1985

(Pinkerell)
Bürgermeister
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 13.09.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Diepenbrockstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 19.09.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Haren (Ems), den 17.04.1985

Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.12.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.12.1984 festgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.01.1985 bis 04.02.1985 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 17.04.1985

Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.02.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 17.04.1985

Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde
Landkreis Emsland Az.: 65-610-303-59
vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben - gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom - gem. § 6 Abs. 3 BBauG - genehmigungsausgenommen.

Meppen 18. Juni 1985 Landkreis Emsland
DEF OBERREISDIREKTOR
In Vertretung
15.07.1985
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.07.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 23 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.1985 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 25.07.1985

(Kley)
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUS- ARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET (MI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAUGRENZE UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPEL- HAUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FÜRSTRICHTUNG)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FÜRSTRICHTUNG) SOWOHL ALS AUCH IN BEIDEN RICHTUNGEN, ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ABGRENZUNG STRASSENVERKEHRS- FLÄCHEN / FUSSWEG
- ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ABGRENZUNG STRASSENVERKEHRS- FLÄCHEN / FUSSWEG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES / WASSERFLÄCHE
- MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU GUNSTEN DES UNTERHALTUNGSVERBANDES ZU BELASTENDE FLÄCHE
- SICHTDREIECK
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „HEBEL“		
MASSTAB: 1:1000	PLAN NR.:	ANLAGE NR.:
PLANAUFSTELLER: Architekt	BAUAMTSLEITER: HAREN (EMS)	
ÄNDERUNG:	vom	
	den 19 84	